

Statuten des Vereins „Landes-Polizeisportverein Niederösterreich (LPSV-NÖ)“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Landes-Polizeisportverein Niederösterreich“ („LPSV-NÖ“).
- (2) Er hat seinen Sitz in St.Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist jeweils für das Gebiet eines Stadtpolizeikommandos mit der Maßgabe zulässig, dass in Niederösterreich bereits bestehende Polizeisportvereine in St.Pölten, Wr. Neustadt und Schwechat unter Beibehaltung deren selbständiger Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs 4 Vereinsgesetz 2002 dem Landes-Polizeisportverein Niederösterreich untergeordnet werden können.
- (4) ~~Der Landes-Polizeisportverein Niederösterreich gehört dem „Österreichischem Gendarmeriesportverband“ bzw nach erfolgter Namensänderung dessen Nachfolgeverband (zB Bundes-Polizeisportverband Österreich) an. (Anm: entfällt mit 7.12.2012; siehe § 12)~~

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung verschiedener Sportarten, die durch die Mitglieder als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit im Rahmen des Vereines ausgeübt werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Schaffung der Voraussetzungen für sportliches Training,
 - b) Durchführung von Veranstaltungen
 - c) Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften unter Berücksichtigung entsprechender Leistungskriterien sowie an motorsportlichen sowie touristischen Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen aller Art
 - c) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse oder sonstiger Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Bediensteten des Aktiv- und Ruhestandes des Bundesministeriums für Inneres, insbesondere des Landespolizeikommandos (bis 30. Juni 2005 noch „Landesgendarmeriekommandos“) Niederösterreich sowie deren Gatten/In und Kinder werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht zu dem im Absatz (2) angeführten Personenkreis gehören wenn sie im Rahmen des Vereines Sport ausüben oder die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15), sowie die Sektionsleitungen.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Als Einladung gilt auch die Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung in geeigneter Form (zB Vereinszeitschrift, Mitteilungsblatt oder über ein elektronisches Kommunikationssystem) auf allen Polizei-Dienststellen des Tätigkeitsbereiches.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 u. Abs 2 lit. a–c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 lit e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Darüber hinaus können weitere dringliche Themen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, am Sitzungstag mit Beschluss der Generalversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Obmann/Obfrau oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Festsetzung des Sektionsanteiles als Prozentsatz eines Mitgliedsbeitrages
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Obmann/Obfrau und seinem/seiner Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in, Referenten/innen und Stellvertreter/innen der einzelnen Sportarten sowie Gerätewart/Gerätewartin und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln oder en bloc. Die Generalversammlung kann über Antrag auch beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes in geheimer, schriftlicher Abstimmung zu wählen sind.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in oder Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und der/die Präsident/in oder der/die Obmann/Obfrau, bei deren Verhinderung eine/r der Stellvertreter/innen des/der Obmannes/Obfrau und wenigstens 5 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes sind für die Mitglieder des Vereines bindend.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in oder der/die Obmann/Obfrau, bei deren Verhinderung eine/r der Stellvertreter/innen des/der Obmannes/Obfrau. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Erstellung von Sportprogrammen sowie die Ausrichtung oder Beschickung von Veranstaltungen;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (5) Information der Generalversammlung über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Verleihung von Ehrenabzeichen und Urkunden;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (10) Gründung und Auflösung von Referaten für einzelne Sportarten und Nominierung der erforderlichen Zahl von Referenten und Stellvertretern als Leiter der Referate;

- (11) Genehmigung der Gründung und Auflösung einer Sektion für den Bereich eines Bezirks- oder Stadtpolizeikommandos (= Bezirks- oder Stadtsektion, § 14)
- (12) **Entscheidung über Mitgliedschaften zu Dachverbänden (z.B.ÖPolSV)** (Anm: seit 7.12.2012)
- (13) Entscheidungen über sonstige Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen und führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.
- (2) Der Obmann/die Obfrau unterstützt den/die Präsidenten/in bei seiner Repräsentationstätigkeit und vertritt ihn bei dessen Verhinderung. In diesem Fall gehen alle Rechte und Pflichten des/der Präsidenten/in auf ihn/sie über.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in oder des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/in oder des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 und 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug sind der/die Präsident/in oder der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Ihm obliegt überdies die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/ihr obliegt weiters die ordnungsgemäße Führung der Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege, sowie im Einvernehmen mit dem/der Schriftführer/in die Führung der Mitgliederdatei. Er hat überdies für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen.
- (9) Die Referenten/innen der einzelnen Sportarten beraten den Vorstand in sportlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich Beschickung von Wettkämpfen und Förderung von Sportlern. Sie betreuen nach den Möglichkeiten die Sportler ihres Bereiches und organisieren nach Bedarf (Landes-)Meisterschaften.

- (10) Dem/der Gerätewart/in obliegt die Verwaltung aller im Eigentum oder Besitz des Vereines befindlichen Liegenschaften, Einrichtungen und Geräte sowie die Obsorge für deren Erhaltung und Pflege.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin, der des Kassiers/der Kassierin, der Referenten/innen und der Gerätewarte/innen ihre Stellvertreter/innen.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes üben die Geschäfte ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung der Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vereines erwachsen. Das Ausmaß der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 14 Sektionen

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jeweils für den Bereich eines Bezirks- oder Stadtpolizeikommandos eine Zweigstelle (Bezirks- oder Stadtsektion) im Sinne des § 1 Abs 4 Vereinsgesetz 2002 gegründet werden. Diese führt im Namen zusätzlich die Bezeichnung des Bezirkes oder der Statutarstadt, zB „Landes-Polizeisportverein Niederösterreich, Sektion Krems“.
- (2) Die Leitung einer Sektion besteht zumindest aus dem/der Sektionsleiter/in und seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und seinem/seiner Stellvertreter/in und dem /der Kassier/in und seinem/seiner Stellvertreter/in.
- (3) Die Zusammensetzung einer Sektionsleitung ist jeweils nach ihrer Konstituierung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Die Sektionsleitungen führen ihre Geschäfte analog zu den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 dieser Statuten.
- (5) Den Sektionen werden jeweils jährlich Sektionsanteile nach der Anzahl der zahlenden Mitglieder ihres Bereiches in der Höhe eines von der Generalversammlung zu bestimmenden Prozentsatzes/Anteiles der Mitgliedsbeiträge zugewiesen.
- (6) Die Kassiere der Sektionen haben dem Kassier der Vereinsleitung jährlich 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung jeweils den Rechnungsabschluss der Sektion zu übermitteln.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.